

Landesverwaltungsamt · Postfach 19 63 · 39009 Magdeburg

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Hoheitsangelegenheiten,
Gefahrenabwehr,
Sport

SV Germania 08 Roßlau e. V.
Vereinsvorsitzender Herr Gerd Möbius
Streetzer Weg 7
06862 Dessau-Roßlau

**Zuwendungen des Landes zur Förderung des Vereinssportstättenbaus
im Jahr 2016**

Magdeburg, 11.07.2016

hier: Zuwendungsbescheid zur Maßnahme des SV Germania 08 Roßlau
e. V. „Umbau eines Naturrasenplatzes in einen Kunstrasenplatz,
Streetzer Weg 7 in Roßlau“; Az.: 201-52422G/DE05/16

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: 201-52422G/
DE05/16

Bearbeitet von: Herrn Engelmann

Anlagen: - 6 -

Bernd.Engelmann@lvwa.sachsen-
anhalt.de

Tel.: (0391) 567-2170

Fax: (0391) 567-2399

Sehr geehrter Herr Möbius,

Dienstgebäude:
Hakeborner Str.1
39112 Magdeburg

nach Prüfung Ihres Antrages vom 24.07.2015 auf Bewilligung einer Zuwen-
dung für o. g. Maßnahme ergeht folgender

Tel.: (0391) 567-02
Fax: (0391) 567-2696
Postmd@lvwa.sachsen-anhalt.de

Zuwendungsbescheid

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

1. Höhe und Art der Zuwendung

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Ich bewillige Ihnen eine Zuwendung in Höhe von bis zu

342.458,00 €

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

(in Worten: dreihundertzweiundvierzigtausendvierhundertachtundfünfzig
Euro)

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

als Projektförderung.

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

2. Zuwendungszweck

Die Zuwendung ist zweckgebunden und ausschließlich für Umbau eines Naturrasenplatzes (Platz 3 des Elbesportparks) in einen Kunstrasenplatz, Streetzer Weg 7 in Roßlau zu verwenden. Die Maßnahme umfasst im Einzelnen die fachgerechte Ausführung folgender Arbeiten: Baustelleneinrichtung (Bauvorbereitung, Baustelle einrichten und beräumen, Verdichtungsnachweis für Rohrgraben, Suchschlitze zur Feststellung der Lage von Leitungen); Abbrucharbeiten (Mastfundamente, Bäume beschneiden); Geländeregulierung (Boden lösen und abtransportieren, Rohplanum herstellen); Entwässerung (Lieferung und Einbau Sickerstrang mit Dränrohr, Filtermaterial und Rohrleitung, Lieferung und einbauen Drän-Kontroll-Schächte, Entwässerungsleitung und Rigolenkörper liefern und einbauen, Erdarbeiten); Lieferung und Herstellung der Kunstrasenfläche (Grund- und Feinplanum herstellen und verdichten, Filterschicht und ungebundene Tragschicht liefern und einbauen, Kunststoffrasen liefern und einbauen, Tiefborde liefern und setzen, Lieferung Pflegegerät, Pflegemaßnahmen); Erd-, Pflanz- und Pflegearbeiten für umlaufende Naturrasenfläche; Errichtung Flutlichtanlage (Erd- und Fundamentarbeiten, Lieferung und Montage des Kabels, der vier Flutlichtmasten und der Planstrahler); Lieferung und Aufbau der Ballfangnetzanlage, des Ballfangzaunes und der Einfriedung mit Toranlage; Lieferung und Installation der Fußballtore, Eckfahnen und Spielerkabinen sowie die Materiallieferung für Pflasterarbeiten, Fundamente und Barriere durch entsprechende Fachfirmen. Des Weiteren beinhaltet die Maßnahme die Eigenarbeitsleistungen des Vereins (alte Barriere und Ballfanganlage demontieren, Rückbau und Entsorgung der Fußballtore, Herstellung der Pflasterfläche um den Platz; herstellen der Fundamente für Zaunanlage und Torverankerung, Herstellung der neuen Barriere) sowie Baunebenkosten (Ingenieurleistungen).

3. Zweckbindungszeitraum

Die geförderte Sportanlage ist nach Beendigung der Maßnahme mindestens 23 Jahre zweckgebunden zu nutzen. Die Bindungsfrist beginnt mit Abschluss der Maßnahme.

4. Gesamtausgaben und zuwendungsfähige Ausgaben des Projektes

Die Gesamtausgaben für das Projekt betragen 492.439,00 € (brutto). Diese wurden auf Basis der Kostenberechnung des Ingenieurbüro Wasser und Umwelt vom 20.05.2016 sowie den vom Verein angegebenen Eigenarbeitsleistungen ermittelt. Die Eigenarbeitsleistungen in Höhe von 12.798,00 € werden nicht als zuwendungsfähig anerkannt, da die lt. Förderrichtlinie geforderten finanziellen Eigenmittel (mind. 10 %) vom Verein erbracht werden. Somit betragen die zuwendungsfähigen Ausgaben 479.641,00 €.

Die Zuwendung wird unter der Bedingung gewährt, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Eine Nachfinanzierung mit Fördermittel des Landes wird ausgeschlossen.

7. Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum beginnt mit dem 06.06.2016 (Zeitpunkt des genehmigten vorzeitigen Maßnahmebeginn) und endet mit Ablauf des 31.12.2016. Die Zuwendung steht für diese Zeit zur zweckentsprechenden Verwendung zur Verfügung. Das Vorhaben ist im v. g. Zeitraum durchzuführen.

8. Nebenbestimmungen

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) werden unverändert zum Bestandteil dieses Bescheides gemacht (Anlage 1). Des Weiteren wird folgendes bestimmt:

- Ergänzend zu Nr. 5 der ANBest-P ist jede nicht nur unerhebliche Abweichung von den Bauunterlagen, insbesondere jede Veränderung des Bauumfangs der Bewilligungsbehörde so rechtzeitig bekanntzugeben, dass hierzu noch vor Vergabe und Durchführung der Arbeiten Stellung genommen werden kann. Die Termine des Baubeginns und der Fertigstellung sind der Bewilligungsbehörde mitzuteilen, dies gilt auch für eine eventuelle Bauzeitverlängerung unter Angabe der Gründe.
- Alle im Rahmen des Bauvorhabens zu realisierenden Leistungen sind unter Beachtung der gültigen DIN-Normen und anerkannten Regeln der Technik, der im Land eingeführten technischen Baubestimmungen zu planen und auszuführen. Dabei sind auch die Bestimmungen des Umweltschutzes einzuhalten. Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung-BaustellV) vom 10.06.98 (BGBl. S. 1283 Nr. 35 vom 18.06.98) zuletzt geändert am 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3816) ist einzuhalten.
- Die zur Verfügung stehenden Zuwendungsmittel sind im Ganzen oder in Teilbeträgen mittels des beigefügten Formblatts (Anlage 2) bis spätestens zum 30.11.2016 (Eingang beim LVWA) abzurufen. Bitte beachten Sie, dass die Mittel erst abzurufen sind, wenn diese innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden, da sonst Zinsen wegen nicht zeitnaher Verwendung erhoben werden können.
- Der Verwendungsnachweis (einschl. des Nachweises der erbrachten Eigenarbeitsleistungen) ist nach dem beigefügten Formblatt (Anlage 3) zu erstellen und bis spätestens zum 30.06.2017 beim Landesverwaltungsamt, Referat 201 einzureichen. Die Eigenarbeitsleistungen sind entsprechend dem beigefügten Formblatt (Anlage 4) abzurechnen.

- Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst, wenn die noch fehlenden Unterlagen eingereicht werden:

- Nachweis der Eigenmittel (Spenden/Sponsoring und Darlehen),
- ggf. Vorbescheid zur Bauanfrage oder Baugenehmigung hinsichtlich der Ballfanganlage und Flutlichtanlage,
- Vorlage einer Vereinbarung mit der Stadt Dessau-Roßlau, in der sich die Stadt verpflichtet, die geförderte Sportstätte auch nach dem Ausfall des Vereins (z. B. wegen Insolvenz, Liquidation o. ä.) für den Zeitraum der Zweckbindung von 23 Jahren weiterhin für Zwecke des Sports zur Verfügung zu stellen. Für den Fall, dass eine Nutzung der Sportstätte für Zwecke des Sports trotz ernsthafter Bemühungen der Stadt nicht aufrechterhalten werden kann (z. B. weil keine geeigneten Sportvereine zur Verfügung stehen), kann eine entsprechende Einschränkung der Haftung der Stadt vereinbart werden,
- Erklärung, dass die Finanzierung der sächlichen und personellen Folgekosten der geförderten Maßnahme gesichert ist,
- Bauzeitplan,
- Fördermittelbescheid der Stadt Dessau-Roßlau.

- Ich behalte mir eine nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen in diesem Bescheid vor.

9. Begründung

Die Zuwendung wird gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des kommunalen Sportstättenbaus und des Vereinssportstättenbaus (Anlage 5) gewährt. Grundlage des Bescheides sind die von Ihnen vorgelegten und vom Landesverwaltungsamt geprüften Antragsunterlagen.

Eine Begründung zu den Hauptregelungen dieses Bescheides ist entbehrlich, soweit wie beantragt bewilligt wurde. Dies betrifft auch den von der Förderrichtlinie abweichenden Fördersatz, welcher im Rahmen der mir obliegenden Ermessensausübung als notwendig erachtet wurde (Erhöhung des Landesanteils wegen fehlender Eigenmittel bzw. Drittmittel).

Grundlage für die Nebenbestimmungen bildet § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des LSA i. V. m. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz. Danach darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Entsprechend den Verwaltungsvorschriften für die Bewilligung von Zuwendungen bin ich gehalten, die ANBest-P grundsätzlich unverändert zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen. Somit habe ich kein Ermessen.

Die Bedingung hinsichtlich der gesicherten Gesamtfinanzierung soll verhindern, dass nicht abgesicherte Projekte mit Mitteln des Landes anfinanziert werden. Nur eine gesicherte Gesamtfinanzierung gewährleistet das Erreichen des Zuwendungszwecks.

Die Festlegung der Zweckbindungsdauer entspricht dem erheblichen Landesinteresse an einer längerfristigen Nutzung der geförderten Sportanlage.

Die Mitteilungspflichten nach Nr. 8 erster Anstrich definieren das berechnigte Interesse des Zuwendungsgebers am Baufortschritt, die Vorgaben nach Nr. 8 zweiter Anstrich konkretisieren die allgemeinen Anforderungen zur Durchführung von Baumaßnahmen.

Die ergänzenden Bestimmungen zur Auszahlung und zum Verwendungsnachweis der Zuwendung konkretisieren die ANBest-P und geben eine bestimmte Form vor.

Die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung binden die Bewilligungsbehörde insoweit, dass eine Auszahlung von Zuwendungsmittel erst erfolgt, wenn abschließend nachgewiesen wurde, dass alle Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind. Gemäß Nr. 4.4 der Förderrichtlinie können Vereine, die nicht Eigentümer des Grundstücks sind auf dem die Maßnahme durchgeführt werden soll und eine Landeszuwendung von mehr als 100.000 € beantragen, eine Zuwendung nur dann erhalten, wenn die Sicherung eines etwaigen Erstattungsanspruchs des Landes erfolgt. Im vorliegenden Fall steht das Grundstück im Eigentum der Stadt Dessau-Roßlau und die Zuwendung beträgt mehr als 100.000 €. Somit ist lt. Richtlinie ein Erbbauvertragsvertrag mit Heimfallrecht und Verpflichtung der Geltendmachung des Heimfallrechts oder eine Drittsicherungsvereinbarung gemäß der Gemeindeordnung Voraussetzung für die Förderung. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird im Einzelfall der Abschluss einer vereinfachten Vereinbarung mit der Stadt als ausreichend erachtet. 1



Die Aufnahme des Vorbehaltes von weiteren Nebenbestimmungen im Bescheid wird als notwendig erachtet, um jederzeit bei sich ändernder Sachlage den fachlichen und haushaltsrechtlichen Erfordernissen Rechnung tragen zu können. Insofern habe ich das mir eingeräumte Ermessen im Einzelfall pflichtgemäß ausgeübt.

10. Kostenentscheidung

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16 in 06112 Halle (Saale) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Hinweise

Ich bitte Sie, die als Anlage 6 beigelegte Empfangsbestätigung unterschrieben und datiert zurückzusenden. Die Zuwendung kann erst ausgezahlt werden, wenn dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist. Die Bestandskraft tritt ein, wenn innerhalb der Rechtsbehelfsfrist kein Rechtsbehelf eingelegt wird. Eine frühere Auszahlung ist möglich, wenn schriftlich auf den Rechtsbehelf verzichtet wird. Dazu kann die (ebenfalls in der Anlage 6) beigelegte Erklärung genutzt werden.

Ergänzend zu Nr. 8.3 der ANBest-P weise ich darauf hin, dass ein Widerruf des Zuwendungsbescheides ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit in Betracht kommen kann, soweit der Verein das Verfügungsrecht über die geförderte Anlage aufgibt oder verliert, die Gemeinnützigkeit verliert oder das Objekt ohne Genehmigung des Zuwendungsgebers einem Dritten überlässt.

Des Weiteren verweise ich auf Ihre Mitteilungspflichten nach Nr. 5 der ANBest-P. Danach haben Sie insbesondere das Landesverwaltungsamt zu informieren, wenn sich der Finanzierungsplan ändert, sich der Verwendungszweck oder sonstige, für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblich Umstände ändern oder wegfallen.

Hinsichtlich der Eigenarbeitsleistungen weise ich ausdrücklich darauf hin, dass der Verein ausschließlich selbst für die erforderliche fachliche Qualifikation der Erbringer, die fachgerechte Ausführung der Arbeiten, den Versicherungsschutz als auch die Beachtung arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen Sorge trägt.

Sofern Sie zum Bescheid oder den Anlagen noch Fragen haben, stehe ich Ihnen gern unter o. g. Telefonnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Engelmann